

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1962	Nummer 43
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	8. 3. 1962	RdErl. d. Innenministers Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	666
20021 7102	8. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Öffentliches Auftragswesen; hier: Angemessene Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen	669
20310	9. 3. 1962	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder	670
7831	6. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Tuberkulose der Rinder	674
8300	12. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 Abs. 2 BVG	674

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
2. 3. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. Düsseldorf	674
13. 3. 1962	RdErl. — Paß- und Ausländerwesen; hier: Dominikanische Reisepässe	674
	Landeswahlleiter	
12. 3. 1962	Bek. — Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Dr. Ernst Schwering	674
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
9. 3. 1962	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	675

20020

Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1962 — I C 2/17 — 10.141

Das mit Runderlaß vom 28. 6. 1960 (SMBL. NW. 20020) veröffentlichte Verzeichnis erhält folgende Fassung:

Schreibweise von Staatennamen und Ableitungen davon für den deutschen amtlichen Gebrauch
(Stand: Dezember 1961)

Kurzform	Vollform	Ableitungen
Afghanistan	Königreich Afghanistan	afghanisch/Afghane
Ägypten s. Vereinigte Arabische Republik		
Albanien	Volksrepublik Albanien	albanisch/Albaner
Andorra	Herrschaft Andorra	andorranisch/Andorraner
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch/Argentinier
Äthiopien	Kaiserreich Äthiopien	äthiopisch/Äthiopier
Australien	Australischer Bund	australisch/Australier
Bahrain	Bahrain	bahrainisch/Bahrainer
Befriedetes Oman ¹⁾	Befriedetes Oman	
Belgien	Königreich Belgien	belgisch/Belgier
Bhutan	Bhutan	bhutanisch/Bhutaner
Birma	Birmanische Union	birmanisch/Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivisch/Bolivier
Brasilien	Vereinigte Staaten von Brasilien	brasilianisch/Brasilianer
Brunei	Brunei	bruneiisch/Bruneier
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch/Bulgare
Ceylon	Ceylon	ceylonisch/Ceylonese
Chile	Republik Chile	chilenisch/Chilene
China		chinesisch/Chinese
China	Volksrepublik China	
Taiwan	Republik China	
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch/Costaricaner
Dahome	Republik Dahome	dahomeisch/Dahomeer
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch/Däne
[Danzig	Freie Stadt Danzig	Danziger] *
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch/Dominikaner
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch/Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	Elfenbeiner
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch/Salvadorianer
[Estland	Republik Estland	estnisch/Estländer]
Finnland	Republik Finnland	finnisch/Finne
Frankreich	Französische Republik	französisch/Franzose
Gabun	Republik Gabun	gabunisch/Gabuner
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch/Ghanaer
Griechenland	Königreich Griechenland	griechisch/Griechen
Großbritannien u. Nordirland s. Vereinigtes Königreich		
Guatemala	Republik Guatemala	guatemalteckisch/Guatemalteke
Guinea	Republik Guinea	guineisch/Guineer
Haiti	Republik Haiti	haitisch/Haitier
Honduras	Republik Honduras	honduranisch/Honduraner

¹⁾ Umfaßt die selbständigen Scheichtümer: Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al-Chaima, Schardscha u. Kalba, Umm al-Kaiwain.

* [Eckige Klammern = ehemals selbständige Staaten.]

Kurzform	Vollform	Ableitungen
Indien	Republik Indien	indisch/Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch/Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch/Iraker
Iran	Kaiserreich Iran	iranisch/Iraner
Irland	Irland	irisch/Ire
Island	Republik Island	isländisch/Isländer
Israel	Staat Israel	israelisch/Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch/Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikisch/Jamaiker
Japan	Japan	japanisch/Japaner
Jemen	Mutawakkilitisches Königreich Jemen	jemenitisch/Jemenite
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch/Jordanier
Jugoslawien	Föderative Volksrepublik Jugoslawien	jugoslawisch/Jugoslawe
Kambodscha	Königreich Kambodscha	kambodschanisch/Kambodschaner
Kamerun	Bundesrepublik Kamerun	kamerunisch/Kameruner
Kanada	Kanada	kanadisch/Kanadier
Katar	Katar	katarisch/Katarer
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbisch/Kolumbier
Kongo (Brazzaville)	Republik Kongo (Brazzaville)	kongolesisch/Kongolese
Kongo (Leopoldville)	Republik Kongo (Leopoldville)	kongolesisch/Kongolese
Korea Nord-Korea Süd-Korea	Demokratische Volksrepublik Korea Republik Korea	koreanisch/Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch/Kubaner
Kuwait	Kuwait	kuwaitisch/Kuwaiter
Laos	Königreich Laos	laotisch/Laote
[Lettland]	Republik Lettland	lettisch/Lettländer]
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch/Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberisch/Liberier
Libyen	Vereinigtes Königreich Libyen	libysch/Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch/Liechtensteiner
[Litauen]	Republik Litauen	litauisch/Litauer]
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch/Luxemburger
Madagaskar	Republik Madagaskar	madagassisch/Madagasse
Malaiischer Bund	Malaiischer Bund	malaiisch/Malaie
Malediven	Malediven	maledivisch/Malediver
Mali	Republik Mali	malisch/Malier
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch/Marokkaner
Maskat und Oman	Maskat und Oman	
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch/Mauretanier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch/Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch/Monegasse
Mongolische Volksrepublik	Mongolische Volksrepublik	mongolisch/Mongole
Nepal	Königreich Nepal	nepalisch/Nepaler
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch/Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch/Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch/Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch/Nigrer
Nigeria	Föderation Nigeria	nigerianisch/Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch/Norweger
Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch/Obervoltaer
Oman s. Befriedetes Oman u. Maskat und Oman		
Österreich	Republik Österreich	österreichisch/Österreicher

Kurzform	Vollform	Ableitungen
Pakistan	Pakistan	pakistanisch/Paktistaner
Panama	Republik Panama	panamaisch/Panamaer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch/Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch/Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch/Philippiner
Polen	Polnische Volksrepublik	polnisch/Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch/Portugiese
Rumänien	Rumänische Volksrepublik	rumänisch/Rumäne
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch/Sanmarinese
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch/Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch/Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch/Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalisch/Senegaler
Sierra Leone	Sierra Leone	sierraleonisch/Sierraleoner
Sikkim	Sikkim	sikkimisch/Sikkimer
Singapur	Staat Singapur	singapurisch/Singapurer
Somalia	Republik Somalia	somalisch/Somalier
Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch/Sowjetbürger
Weißrußland	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch/Weißrusse
Ukraine	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch/Ukrainer
Spanien	Spanischer Staat	spanisch/Spanier
Sudan	Republik Sudan	sudanisch/Sudaner
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch/Südafrikaner
Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch/Syrer
Tanganjika	Tanganjika	tanganjikisch/Tanganjiker
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch/Thailänder
[Tibet	Tibet	tibetisch/Tibeter]
Togo	Republik Togo	togoisch/Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch/Tongaer
Tschad	Republik Tschad	tschadisch/Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch/ Tschechoslowake
Tunesien	Republik Tunesien	tunesisch/Tunesier
Türkei	Republik Türkei	türkisch/Türke
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch/Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay ²⁾	uruguayisch/Uruguayer
Vatikanstadt	Staat Vatikanstadt	vatikanisch
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch/Venezolaner
Vereinigte Arabische Republik	Vereinigte Arabische Republik	
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch/Brite
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch/Amerikaner
Vietnam		vietnamisch/Vietnamer
Nord-Vietnam	Demokratische Republik Vietnam	
Süd-Vietnam	Republik Vietnam	
Westindien	Westindien ³⁾	westindisch/Westindier
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch/Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch/Zyprer

¹⁾ Auch: Republik Uruguay.²⁾ Auch: Westindischer Bund.

Die Schreibweise ist mit dem Ständigen Ausschuß für die Rechtschreibung geographischer Namen abgestimmt.

20021
7102**Öffentliches Auftragswesen;****hier: Angemessene Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 3. 1962 — III/1 — 11 — 05—9:62

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in einem Rundschreiben die Bundesressorts, die Ministerpräsidenten der Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn zu einer angemessenen Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen aufgerufen.

Im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts der Landesregierung gebe ich nachstehend das Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 7. 10. 1961 — I B 7 — 26 23 60 — bekannt. Ich bitte alle Landesbehörden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aller Art den gewerblichen Mittelstand in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Entsprechendes empfehle ich den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen;

nachrichtlich:

an die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Der Bundesminister für Wirtschaft
I B 7 — 26 23 60 —

Bonn, den 7. Oktober 1961

Betr.: **Öffentliches Auftragswesen;**

hier: Angemessene Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Bezug: Erklärung der Bundesregierung vom 23. 5. 1961
— BT-Drucksache 2757 —.

In der Erklärung der Bundesregierung über eine zusammenfassende Initiative zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe gemäß BT-Drucksache 2757 vom 23. 5. 1961 ist unter V, Ziffer 3 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen) folgendes ausgeführt:

„Um sicherzustellen, daß unabhängig davon der Mittelstand auch schon im Rahmen der bestehenden Bestimmungen ausreichend berücksichtigt wird, hat die Bundesregierung die Bundesressorts und die ihnen nachgeordneten Vergabestellen angewiesen, dem gewerblichen Mittelstand bei allen für ihn geeigneten Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen Gelegenheit zur Beteiligung zu geben und ihn im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Wirtschaft stellt die Vergabebestimmungen, die schon jetzt eine Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes ermöglichen, zusammen und übersendet sie allen öffentlichen Auftraggebern, einschließlich der Ministerpräsidenten der Länder und der kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte, zu veranlassen, daß die auftragvergebenden Stellen von den in den Vergabebestimmungen enthaltenen Möglichkeiten zugunsten des gewerblichen Mittelstandes weitgehend Gebrauch machen.“

Durch die in der Erklärung vorgesehenen Maßnahmen soll erreicht werden, daß bei allen Vergabestellen in der Bundesrepublik Deutschland, also auch bei den Vergabestellen der Länder und der Gemeinden, der gewerbliche Mittelstand möglichst nach den gleichen Gesichtspunkten

berücksichtigt wird. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die bereits von einzelnen Bundesressorts in besonderen Erlassen und Rundschreiben niedergelegten Bestimmungen über die Beteiligung des gewerblichen Mittelstandes nochmals zur Kenntnis zu bringen, auch wenn die wörtliche Anwendung dieser Bestimmungen mit Rücksicht auf die bei diesen Bundesressorts gegebenen Besonderheiten nicht allen Vergabestellen möglich sein wird. Es handelt sich um folgende Erlasse und Rundschreiben:

1. Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft über die Beteiligung des Handwerks an öffentlichen Aufträgen vom 21. August 1954 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft 1954, S. 368).
2. Erlaß des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Beteiligung des Handwerks bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 23. Januar 1954 (— IV G 2 7530 — O —).
3. Erlaß des Bundesministers für Verkehr über Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) für Bundesfernstraßen — Beteiligung des Handwerks — vom 26. Oktober 1954 — StB 7 — Iv 2076 Vma 54 —.
4. Erlaß der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn an die nachgeordneten Beschaffungsstellen vom 1. Oktober 1954, betreffend eine angemessene Beteiligung des Handwerks.
5. Erlaß des Bundesministers für Verteidigung vom 14. Juli 1956 über Beteiligung mittelständischer Gewerbetreibender an den Beschaffungen zur Deckung des Verteidigungsbedarfs (X — 924 — 04 — 37 24 56).
6. Hinweis des Bundesministers der Finanzen in Nr. 23 der „Vorläufigen Richtlinien für die Anwendung der VOB“ vom 27. Juli 1953 — II D — 0 6102 — 106:53 —. (Die „Vorläufigen Richtlinien für die Anwendung der VOB“ sind auch vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen — wenn auch mit gewissen Modifikationen — übernommen worden.)

Während die Vergabestellen bei öffentlichen Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vorbehaltlich der unten wiedergegebenen Möglichkeiten in der Modifizierung der Ausschreibungsbedingungen keinen Einfluß darauf haben, in welchem Umfang sich der gewerbliche Mittelstand an einer Ausschreibung beteiligt, ist bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in besonderem Maße auf die Beteiligung des gewerblichen Mittelstandes Wert zu legen. Soweit die Art der zu vergebenden Leistung es zuläßt, sollte bei beschränkten Ausschreibungen grundsätzlich eine angemessene Anzahl von Betrieben des gewerblichen Mittelstandes zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Entsprechend wäre bei freihändiger Vergabe zu verfahren, der nach § 3 Nr. 4 VOL/A eine formlose Preisermittlung vorausgehen soll, die sich gleichfalls auf Betriebe des gewerblichen Mittelstandes erstrecken soll. Diesem Gesichtspunkt trägt § 9 Nr. 3 der VOL/A insofern bereits Rechnung, als er vorschreibt, daß zur Erhaltung eines selbständigen leistungsfähigen Handwerks diesem Gelegenheit zu geben ist — auch durch Heranziehung der anerkannten Landeslieferungs-genossenschaften —, sich um die in Betracht kommenden Leistungen zu bewerben. Was als angemessene Beteiligung in diesem Sinne zu verstehen ist, hängt von der Art der zu beschaffenden Leistung ab, so daß sich hierüber generelle Richtlinien nicht geben lassen.

Nachstehend werden die in der VOL und der VOB bereits enthaltenen Bestimmungen zusammengestellt, denen in Ausführung der Erklärung der Bundesregierung erhöhte Bedeutung beizumessen ist:

1. § 5 Nr. 1 VOL/A und § 4 Nr. 2 VOB/A sehen vor, daß **umfangreiche Leistungen**, wo es zweckmäßig ist, schon bei der Ausschreibung **nach Menge und Art in Lose zu zerlegen** sind, damit auch kleinere Unternehmer an den Leistungen teilnehmen können, wobei den Bewerbern anheimgestellt werden kann, nach Losen oder Mengen gestaffelte Angebote einzureichen. Ungeachtet der Tat-

sache, daß eine unwirtschaftliche Zersplitterung durch die Zerlegung in Lose vermieden werden soll, kann es zweckmäßig erscheinen, in den Ausschreibungsbedingungen vorzusehen, daß nur eine bestimmte Anzahl von Losen an einen Unternehmer zugeteilt wird.

2. Da die VOL wie auch die VOB die **Vergabe an Arbeitsgemeinschaften** (§ 21 Nr. 4 VOL/A und § 25 Nr. 5 VOB/A) vorsehen, empfiehlt es sich, bereits in den Ausschreibungsbedingungen darauf hinzuweisen, daß Arbeitsgemeinschaften zur Abgabe von Angeboten zugelassen sind, sofern die Art und der Umfang des Auftrages die Zulassung von Arbeitsgemeinschaften zweckdienlich erscheinen lassen.
3. Haben mittelständische Betriebe bei öffentlicher Ausschreibung für sie geeigneter Leistungen im Anwendungsbereich der VOL Angebote abgegeben, so sollte **bei der Entscheidung über die Zuschlagserteilung angestrebt werden, daß zumindest ein Teil der gesamten ausgeschriebenen Leistung an solche Bieter vergeben wird.** Ist eine derartige Beteiligung wegen der Höhe der Angebotspreise im Hinblick auf die Wertungsgrundsätze von VOL/A § 24 Nr. 3 in Verbindung mit den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften (RHO § 26) unmittelbar nicht möglich, so kann insoweit eine Teilaufhebung der Ausschreibung erwogen werden (VOL/A § 25 Nr. 2 b) und der Teilauftrag an den (oder die) mittelständischen Betrieb freihändig zu dem haushaltsrechtlich vertretbaren Preis vergeben werden; ein solches Vorgehen wird vor allem dann gerechtfertigt sein, wenn mittelständische Betriebe durch diese Auftragserteilung mit bestimmten Leistungen wirtschaftlich und technisch vertraut gemacht werden sollen, um dadurch den Wettbewerb bei späteren Ausschreibungen zu erweitern.
4. Nach § 4 Nr. 3 der VOB/A sollen Bauleistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezweige **nach Fachgebieten oder Gewerbebezweigen getrennt** in Form von Fachlosen vergeben werden. Die Aufträge über sämtliche zu einem Bau gehörenden Leistungen sollen **nur ausnahmsweise an einen Auftragnehmer (Generalunternehmer)** vergeben werden. Ist infolge besonderer Umstände die Vergabe an einen Generalunternehmer erforderlich, so soll die Vergabebehörde in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß der Auftragnehmer einen möglichst großen Teil der Leistung an Unternehmer des gewerblichen Mittelstandes weiter vergibt.
5. Der Förderung des gewerblichen Mittelstandes dient es, wenn entsprechend § 25 Nr. 4 VOB/A **Meister und Lehrberechtigte bevorzugt werden, die Lehrlinge im eigenen Betrieb ausbilden.**
6. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Vergabe an einen Betrieb des gewerblichen Mittelstandes nach den bestehenden Richtlinien nicht daran zu scheitern braucht, daß dieser Betrieb für **Teilleistungen überhaupt nicht oder zur Zeit nicht eingerichtet ist.** Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß es nach dem zweiten Halbsatz des § 5 Nr. 6, Abs. 2 der VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Teilleistungen nicht bedarf, auf die der Betrieb des Auftragnehmers überhaupt nicht oder z. Z. nicht eingerichtet ist. Dies gilt auch für Bauleistungen (VOB/B § 4 Nr. 8).
7. Der Vergabe an Betriebe des gewerblichen Mittelstandes braucht es nicht hinderlich zu sein, daß ein Betrieb für die Ausführung des Auftrages **nicht über hinreichend großes Eigenkapital** verfügt und deshalb zur Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber gezwungen ist. Vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles sollten aus der Abtretung einer Forderung nicht von vornherein Schlüsse auf die Eignung des Unternehmers bei der Ausführung des Auftrages gezogen werden. Diesem Gedanken ist bereits in den Vorbemerkungen zur VOL mit der Begründung Rechnung getragen worden, daß an öffentlichen Aufträgen gerade mittlere und kleinere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe und handwerkliche Liefergenossenschaften beteiligt werden sollten, und daß Betriebe mit geringem Eigenkapital aus diesem Grunde nicht gegenüber anderen Betrieben benachteiligt werden sollen. Die Abtretung von Forderungen ist nach Nr. 2 der

Vorbemerkung zu VOL/A ausdrücklich gerade im Hinblick auf mittelständische Bewerber als grundsätzlich vereinbar mit VOL/A § 2 Nr. 1 bezeichnet worden; auch für Bauleistungen haben einzelne öffentliche Auftraggeber bereits Regelungen getroffen und die Forderungsabtretung grundsätzlich in allen Regelfällen zugelassen (z. B. in Nr. 23 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes und Z 35 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Deutschen Bundesbahn).

Entsprechend der Erklärung der Bundesregierung übersende ich die vorstehend wiedergegebene Zusammenstellung der Vergabebestimmungen, die eine Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes ermöglichen, mit der Bitte, die zu Ihrem Ressort gehörigen Vergabestellen entsprechend zu informieren und eine angemessene Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei den Vergaben zu veranlassen.

gez. Ludwig Erhard

— MBl. NW. 1962 S. 669.

20310

Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 3. 1962 —

B 4000 — 243/IV/62

In Ergänzung des Bezugserlasses gebe ich in der Anlage auszugsweise Erläuterungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu § 4 des Kindergeldkassengesetzes bekannt.

Im einzelnen bemerke ich zu den Erläuterungen folgendes:

1. Zu Abschnitt II Nr. 2 Buchst. a) Berechnungsjahr

Der Satz 2 beinhaltet nur ein Beispiel für einen erstmaligen Antrag in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1962. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KGKG ist aber allgemein als Berechnungsjahr abweichend von der Grundregelung des § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht das vorletzte Kalenderjahr, sondern das letzte Kalenderjahr zugrunde zu legen, wenn der Antrag auf Zweitkindergeld erstmals in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres gestellt wird und der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt.

2. Zu Abschnitt III Nr. 1

Die Stellung nur eines Erstattungsantrages für das gesamte Land halte ich nicht für zweckmäßig. Ich bitte die obersten Landesbehörden, in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit sie eine Zentralisierung der Antragstellung für ihren Bereich anordnen wollen.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Auszugsweise Abschrift

Anlage

Erläuterungen zu § 4 des Kindergeldkassengesetzes

(Anlage zu dem Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an den Bundesminister des Innern vom 6. Dezember 1961 — II b 4 — 2980.4 —)

I. Allgemeines

Nach dem Kindergeldkassengesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KGKG) wird Zweitkindergeld nicht für Kinder von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes gewährt. Dieser Ausschluß gilt auch für die Fälle, in denen der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber keinen Kinderzuschlag oder einen geringeren Kinderzuschlag als 25 DM zahlt. Um jedoch allen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes für ihre zweiten Kinder Leistungen in Höhe des Zweitkindergeldes zu sichern, sind die Arbeitgeber in diesen Fällen durch § 4 KGKG zur Gewährung von Ersatzleistungen verpflichtet worden. Die Mehraufwendungen, die ihnen dadurch ent-

stehen, werden ihnen nach § 4 Abs. 4 KGKG zu Beginn des folgenden Kalenderjahres auf ihren Antrag hin von der Kindergeldkasse erstattet.

II. Leistungen und Verfahren nach § 4 KGKG

1. Personenkreis

Der Anspruch nach § 4 KGKG steht auch Arbeitnehmern zu, deren Beschäftigung bei dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nur geringfügig ist.

Die Ersatzleistungen erhalten auch Personen, die nach den Rangfolgevorschriften des § 7 KGKG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes (KGG) in der Rangfolge der Zweitkindergeld-Berechtigten nicht an erster Stelle stehen (z. B. die Mutter, der im Kindergeldrecht im allgemeinen der Vater vorgeht).

Leistungen nach § 4 Abs. 1 KGKG werden auch Arbeitnehmern gewährt, deren Arbeitgeber auf andere Arbeitnehmer besoldungsrechtliche Vorschriften über Kinderzuschläge anwenden.

Von den ausländischen Arbeitnehmern, deren Kinder in ihrem Heimatstaat leben, erhalten Ersatzleistungen nur belgische, französische, griechische, italienische, luxemburgische, niederländische und spanische Staatsangehörige (vgl. Erste bis Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes vom 7. 12. 1961).

Personen, die mehrere Beschäftigungen im öffentlichen Dienst unter den Voraussetzungen des § 4 KGKG ausüben, können die Ersatzleistungen nur von dem Arbeitgeber verlangen, bei dem sie überwiegend beschäftigt sind.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 4 KGKG sind nur Personen zu gewähren, die im übrigen die Voraussetzungen für den Bezug von Zweitkindergeld erfüllen.

a) Einkommensgrenze:

Zu diesen Voraussetzungen gehört, daß das Jahreseinkommen im Berechnungsjahr den Betrag von 7200 DM nicht überstiegen hat (§ 1 Abs. 1 KGKG).

Jahreseinkommen:

Bei Arbeitnehmern, die für das Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist als Jahreseinkommen der Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers nach Abzug folgender Beträge maßgebend (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KGKG):

1. des auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahresfreibetrages,
2. des nachträglich im Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigten Jahresfreibetrages,
3. des Jahresfreibetrages, den der Arbeitnehmer für das Berechnungsjahr nicht geltend gemacht hat, da er wegen der Anzahl seiner Kinder bereits steuerfrei war,
4. eines Betrages von 100 DM (Weihnachtsfreibetrag).

War auch der Ehegatte im Berechnungsjahr als Arbeitnehmer beschäftigt, so erhöht sich das Jahreseinkommen des Berechtigten um den Betrag, der sich ergibt, wenn man von dem Jahresarbeitslohn des Ehegatten ebenfalls die Freibeträge zu 1. bis 4. abzieht. Der Betrag, um den sich die Summe des Jahresarbeitslohnes des Berechtigten und seines Ehegatten in diesem Falle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG vermindert, beträgt z. Z. 1200 DM. Das Einkommen des Ehegatten bleibt jedoch unberücksichtigt, wenn die Ehegatten im Berechnungsjahr länger als 8 Monate dauernd getrennt gelebt haben (§ 1 Abs. 2 KGKG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 EStG).

Ist in der Lohnsteuerkarte des Berechtigten oder seines Ehegatten für das Berechnungsjahr ein Jahreshinzurechnungsbetrag eingetragen, so ist dieser zu dem Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen.

Die Berechnung des Jahreseinkommens von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 KGKG.

Berechnungsjahr:

Bis zum 30. 6. 1962 ist für den Anspruch auf Ersatzleistungen die Höhe des Jahreseinkommens des Jahres 1960 maßgebend (Berechnungsjahr). Vom 1. 1. 1962 ab sind die Ersatzleistungen jedoch auch dann zu gewähren, wenn das Jahreseinkommen zwar im Kalenderjahr 1960, nicht aber im Kalenderjahr 1961 die Einkommensgrenze überstiegen hat (§ 2 Abs. 4 Satz 2 KGKG). Für die Zeit vom 1. 7. 1962 ab richtet sich der Anspruch allgemein nach dem Jahreseinkommen des Kalenderjahres 1961. Das Berechnungsjahr wechselt von da an jeweils am 1. 7. eines Jahres, und zwar vom vorletzten Kalenderjahr auf das letzte Kalenderjahr. Zu diesem Zeitpunkt muß daher jeweils geprüft werden, ob die Einkommensvoraussetzung noch weiterhin gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Leistungen nach § 4 KGKG noch ein letztes Mal für den Monat Juli gewährt (§ 6 Abs. 3 KGKG).

Für die zur Einkommensteuer zu veranlagenden Personen kann sich aus § 2 Abs. 4 Satz 3 KGKG ein anderes Kalenderjahr als Berechnungsjahr ergeben.

Für Personen, die in dem nach § 2 Abs. 4 Satz 1 maßgebenden Kalenderjahr länger als 6 Monate außerhalb des Geltungsbereichs des Kindergeldkassengesetzes erwerbstätig waren oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, gelten besondere Vorschriften über das Berechnungsjahr und das Jahreseinkommen (§ 2 Abs. 5 KGKG). Diese Vorschriften kommen in erster Linie für ausländische Arbeitnehmer in Betracht.

b) Ausnahmen:

Ersatzleistungen sind nicht zu gewähren, wenn einer der in § 3 Abs. 3 KGKG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 6 Buchst. a und Nr. 7 bis 9 KGG. in § 3 Abs. 4 und 5 KGKG und in § 7 KGKG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 KGG genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KGKG könnte es fraglich erscheinen, ob ein Anspruch auf Ersatzleistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers gleichfalls unter den Voraussetzungen des § 4 KGKG im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Nach dem Sinn der Regelung des § 4 KGKG dürfte jedoch in diesen Fällen als Ersatzleistung der Betrag zu zahlen sein, um den der monatliche Gesamtbetrag der von den beiden Arbeitgebern gezahlten Kinderzuschläge hinter dem Zweitkindergeld zurückbleibt. Zur Zahlung der Ersatzleistung dürfte auf Grund entsprechender Anwendung des § 7 KGKG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KGG der Arbeitgeber desjenigen Elternteils verpflichtet sein, dessen Anspruch nach diesen Vorschriften den Vorrang hat (im allgemeinen also der Arbeitgeber des Vaters).

3. Leistungen

a) Höhe der Leistungen:

Nach § 4 KGKG haben die Arbeitnehmer gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf Leistungen für das zweite Kind in Höhe von insgesamt 25 DM monatlich (vgl. § 5 KGKG). Ist der Arbeitgeber bereits tarif- oder arbeitsvertraglich zu Leistungen verpflichtet, so kann der Arbeitnehmer aus § 4 KGKG nur einen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen diesen Leistungen und dem höheren Zweitkindergeld (25 DM) herleiten. Bei der Berechnung dieses Differenzbetrages ist von dem Betrag des Kinderzuschlages vor Abzug der Lohnsteuer und der Beiträge zur Sozialversicherung auszugehen.

Auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. b KGKG soll der Arbeitnehmer für das zweite Kind von dem Arbeitgeber nur insgesamt 25 DM monatlich

erhalten. Bezieht der Arbeitnehmer nach Wiederaufnahme der Arbeit für einen Teil des Kalendermonats wieder Kinderzuschlag, so ist auf Grund von § 4 KGKG nur der Betrag zu zahlen, um den der Kinderzuschlag niedriger ist als das Zweitkindergeld. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer für einen Teil des Monats noch Krankenbezüge oder Zuschuß nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle erhält. Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 KGKG ist der Betrag von 25 DM monatlich zwar von dem Arbeitgeber zu zahlen; die Krankenbezüge und der Zuschuß treten jedoch zusammen mit dem Kranken- oder Hausgeld an die Stelle des vom Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitsentgelts einschließlich des Kinderzuschlages und sind daher nach dem Sinn der Regelung des § 4 KGKG bei der Berechnung der Ersatzleistungen zu berücksichtigen. Auf Grund von § 4 KGKG ist in diesen Fällen nur noch der Betrag zu zahlen, um den der Kinderzuschlag, der bei der Berechnung der für den Kalendermonat gezahlten Krankenbezüge oder des Zuschusses berücksichtigt worden ist, hinter dem Zweitkindergeld zurückbleibt. Es ist also der Bruchteil des Kinderzuschlages zu ermitteln, der rechnerisch dem Teil des Kalendermonats entspricht, für den die Krankenbezüge und der Zuschuß gewährt werden.

Beispiel: Krankenbezüge und Zuschuß sind für 10 Tage des Kalendermonats gezahlt worden. Bei der Berechnung dieser Bezüge ist ein monatlicher Kinderzuschlag von 30 DM für das zweite Kind berücksichtigt worden, für die 10 Tage mithin ein Kinderzuschlag von 10 DM. Der Arbeitnehmer hat nach § 4 Abs. 2 Buchst. b KGKG gegen seinen Arbeitgeber noch einen Anspruch auf 15 DM.

Hat der Arbeitnehmer bereits für einen Teil des Kalendermonats auf Grund einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschlag erhalten, so wird dieser auf die Ersatzleistungen nicht angerechnet. Das folgt daraus, daß in diesem Falle auch eine Anrechnung des Kinderzuschlages auf das Zweitkindergeld nicht in Betracht käme. (§ 6 Abs. 1 KGKG; vgl. zu b).

Von den Leistungen nach § 4 KGKG sind weder Lohn- oder Einkommensteuer noch Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten (§ 7 KGKG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 KGG). Diese Befreiung gilt nur für den Betrag, zu dessen Zahlung der Arbeitgeber nicht bereits arbeits- oder tarifvertraglich, sondern allein auf Grund von § 4 KGKG verpflichtet ist.

b) Dauer des Anspruchs:

Die Ersatzleistungen sind rückwirkend für die Zeit vom 1. April 1961 an zu zahlen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt, stehen die Leistungen nach § 4 KGKG dem Arbeitnehmer für jeden Monat zu, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für mindestens einen Tag bestanden haben (§ 6 Abs. 1 KGKG).

Leistungen nach § 4 KGKG sind nur für solche Monate zu gewähren, für die ein Anspruch auf Zweitkindergeld für das Kind durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 KGKG ausgeschlossen ist. Dieser Grundsatz wird im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen; er ergibt sich jedoch aus dem oben (zu I) genannten Sinn der Regelung des § 4 KGKG (vgl. auch die Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucks. 2648), aus der Stellung der Vorschrift im Gesetz und der gesetzlichen Bezeichnung der Leistungen nach § 4 KGKG als „Ersatzleistungen“. Danach scheidet ein Anspruch auf Leistungen nach § 4 KGKG für die Kalendermonate aus, für die nach § 6 Abs. 1 oder 3 KGKG Zweitkindergeld zu gewähren ist. Das bedeutet im einzelnen:

1. Nimmt der Arbeitnehmer seine Beschäftigung bei dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber am ersten Tage des Monats auf, so hat der Arbeitgeber die Ersatzleistungen in der Regel nicht für den ersten Monat der Beschäftigung zu gewähren, da dem Arbeitnehmer für diesen Kalendermonat nach § 6 Abs. 3 KGKG noch ein Anspruch auf Zweitkindergeld zusteht.

Ausnahmen (Zweitkindergeld schon für den Eintrittsmonat):

- a) Ist am Tage vor der Aufnahme der Beschäftigung eine frühere Beschäftigung im öffentlichen Dienst (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 KGKG) beendet worden und hat der Arbeitnehmer deshalb keinen Anspruch auf Zweitkindergeld, so stehen ihm die Leistungen nach § 4 KGKG bereits für den Eintrittsmonat zu.
 - b) Dasselbe gilt für ausländische Arbeitnehmer, die bei dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber ihre erste Beschäftigung nach der Einreise in die Bundesrepublik oder Westberlin aufnehmen und daher noch keinen Anspruch auf Zweitkindergeld erworben haben können.
 - c) Aus demselben Grunde ist die Ersatzleistung an Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 4 KGKG am 1. April 1961 begonnen haben, bereits für den Eintrittsmonat zu zahlen.
2. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nicht am ersten, sondern an einem späteren Tage des Kalendermonats, so sind die Ersatzleistungen nach § 4 KGKG weder für den Eintrittsmonat noch für den auf den Eintrittsmonat folgenden Kalendermonat zu gewähren, da der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 KGKG für diese Monate noch Zweitkindergeld erhält. Bereits von Beginn des Eintrittsmonats an ist die Ersatzleistung aber in den oben genannten Fällen zu 1a und b zu gewähren.
 3. Endet die Beschäftigung nicht am letzten, sondern an einem früheren Tage eines Kalendermonats, so hat der Arbeitnehmer für diesen Monat nach § 6 Abs. 1 KGKG Anspruch auf Zweitkindergeld; Ersatzleistungen sind daher für diesen Kalendermonat nicht zu gewähren.

Nimmt der Arbeitnehmer aber am Tage nach Beendigung seiner Beschäftigung eine andere Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf, für die die Voraussetzungen des § 4 KGKG nicht zutreffen, so sind die Ersatzleistungen von dem bisherigen Arbeitgeber noch für diesen Monat zu gewähren. Liegen dagegen auch bei dem zweiten Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Buchst. a KGKG vor, so kann dem Arbeitnehmer dennoch nur ein Anspruch auf Ersatzleistung für den Kalendermonat zustehen. Das ergibt sich aus dem im Kindergeldrecht geltenden Grundsatz, daß für denselben Monat nicht mehrere Leistungen auf Grund der Kindergeldgesetze gewährt werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 1 KGG, § 3 Abs. 4 KGKG, § 7 KGKG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KGG). Die Ersatzleistungen dürfte derjenige Arbeitgeber zu zahlen haben, bei dem der Arbeitnehmer am letzten Tage des Monats beschäftigt ist. Dafür spricht, daß der Ausschluß des Anspruchs auf Zweitkindergeld für den Kalendermonat endgültig erst durch die Beschäftigung am letzten Tage des Monats bewirkt wird (vgl. § 6 Abs. 1 KGKG) und deshalb erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, das ein Anspruch auf Ersatzleistungen für den Kalendermonat entstanden ist.

4. Endet das Beschäftigungsverhältnis an dem letzten Tage eines Kalendermonats, so kommt für den Arbeitnehmer ein Anspruch auf Zweitkindergeld für diesen Monat nicht in Betracht; ihm stehen daher — sofern der Anspruch nicht nach Nr. 1 oder 2 ausgeschlossen ist — für diesen Monat noch Leistungen nach § 4 KGKG zu.

Soweit nach Nr. 1 bis 4 für einzelne Kalendermonate der Beschäftigung Leistungen nach § 4 KGKG ausgeschlossen sind, gilt dies nicht für die Leistungen, die der Arbeitgeber auf Grund einer tarif- oder arbeits-

vertraglichen Verpflichtung für das zweite Kind des Arbeitnehmers zu zahlen hat.

Die Leistungen nach § 4 KGKG sind auch für die Zeit weiterzugewähren, in der kein Arbeitsentgelt zu zahlen ist, das Arbeitsverhältnis aber fortbesteht (z. B. bei unbezahltem Urlaub). Erst recht sind die Ersatzleistungen auch für eine Zeit zu zahlen, in der das Arbeitsverhältnis ruht und das Arbeitsentgelt weitergewährt wird, wie dies in den Fällen des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung zutrifft (vgl. auch § 41 Nr. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. 1. 1960, BGBl. I S. 10).

4. Verfahren

Die Verfahrensvorschriften des Kindergeldkassengesetzes (§§ 21 bis 29 KGKG) sind auf die besonderen Verhältnisse der Gewährung des Zweitkindergeldes durch die Außenstelle der Kindergeldkasse zugeschnitten. Sie können daher bei der Gewährung von Leistungen nach § 4 KGKG nur teilweise entsprechend oder ihrem Grundgedanken nach angewendet werden.

- a) **Antrag:** Die Ersatzleistungen werden nur gewährt, wenn der Arbeitnehmer seinen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend macht (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 KGKG).

Der Arbeitnehmer muß seinem Arbeitgeber für die Gewährung der Leistungen nach § 4 KGKG die Tatsachen angeben, aus denen sich das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ergibt (vgl. § 21 Abs. 3 KGKG). Es empfiehlt sich dafür die Verwendung eines Vordrucks. Der von den Außenstellen der Kindergeldkasse benutzte Vordruck kann als Muster dienen. Dieser Vordruck ist jedoch um die Fragen zu ergänzen, bis zu welchem Monat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zweitkindergeld hat. Da auch ein Anspruch auf Ersatzleistungen für zurückliegende Monate in Betracht kommen kann (vgl. § 6 Abs. 2 und § 35 KGKG), sollte in dem Vordruck weiterhin gefragt werden, seit wann die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die in dem Vordruck der Kindergeldkasse enthaltene eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Angaben beruht auf § 36 Satz 2 KGKG. Diese Vorschrift gilt nur für die Dienststellen der Bundesanstalt.

- b) **Prüfung der Voraussetzungen:** Der Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen seines Anspruchs auf Leistungen nach § 4 KGKG nachzuweisen oder — soweit ihm das nicht zumutbar ist — glaubhaft zu machen (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 36 Satz 1 KGKG). Die Höhe seines Jahreseinkommens hat der Arbeitnehmer durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, bei denen er im Berechnungsjahr beschäftigt war, oder durch Vorlage seines Einkommensteuerbescheides nachzuweisen (vgl. § 22 KGKG). Jahresfreibeträge, die bei dem Arbeitnehmer nachträglich im Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt oder dem Arbeitnehmer im Berechnungsjahr zustanden, aber von ihm nicht geltend gemacht worden sind (vgl. oben II 2 a), kann der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen, das für ihn am 20. September des Berechnungsjahres zuständig war. Ist der Arbeitnehmer für das Berechnungsjahr zur Einkommensteuer veranlagt worden, ohne daß er einen Einkommensteuerbescheid erhalten hat (sogenannte „nv“-Fälle), so kommt zum Nachweis seines Jahreseinkommens in erster Linie eine Bescheinigung des Finanzamtes in Betracht, ob die Frage des § 23 Abs. 2 Nr. 4 KGKG zu bejahen ist.

Soweit die Arbeitgeber nicht in der Lage sind, die Anspruchsvoraussetzungen selbst festzustellen oder den Anspruch rechtlich zu beurteilen, können sie die Außenstellen der Kindergeldkasse (Arbeitsämter) um Amtshilfe ersuchen.

- c) **Zahlung:** Da der Anspruch auf Leistungen nach § 4 KGKG jeweils für einen Monat entsteht, dürfte eine monatliche Auszahlung in Betracht kommen. Mit Rücksicht darauf, daß bis zum Ablauf des Kalender-

monats noch ein Anspruch auf Zweitkindergeld entstehen kann, durch den der Anspruch auf Ersatzleistungen ausgeschlossen wird, lassen sich Überzahlungen mit Sicherheit nur vermeiden, wenn die Leistungen nach § 4 KGKG nicht vor dem letzten Tage des Monats ausgezahlt werden.

- d) **Rechtsmittel:** Verweigert der Arbeitgeber die von dem Arbeitnehmer verlangte Zahlung auf Leistungen nach § 4 KGKG, so kann der Arbeitnehmer auf diese Leistungen klagen. Da es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis handelt, sind für solche Klagen die Arbeitsgerichte zuständig.

III. Erstattung der Mehraufwendungen

1. Antragstellung

Den Arbeitgebern werden ihre Mehraufwendungen aus der Anwendung des § 4 KGKG auf ihren Antrag hin zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr in einem Betrag erstattet (§ 4 Abs. 4 KGKG). Die Arbeitgeber sollen nach Möglichkeit für ihren gesamten Geschäftsbereich nur einen Antrag stellen, nicht für jede Dienststelle einen besonderen.

Die Anträge sind an die Außenstelle der Kindergeldkasse zu richten, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die Vordrucke, auf denen die Anträge gestellt werden sollen, können von Februar 1962 ab von den Außenstellen der Kindergeldkasse bezogen werden.

2. Feststellung des Erstattungsanspruchs

Die Vorschrift des § 4 KGKG ist dazu bestimmt, der Verwaltungsvereinfachung zu dienen. Das Verfahren bei der Erstattung ist daher so einfach wie möglich zu gestalten. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen die Außenstellen der Kindergeldkasse eine Prüfung, ob die Beträge, deren Erstattung beantragt wird, tatsächlich gezahlt worden sind, nur aus besonderem Anlaß vornehmen. Dasselbe gilt für die Nachprüfung, ob der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber bei der Gewährung der Leistungen nach § 4 KGKG die Vorschriften des Kindergeldkassengesetzes richtig angewandt hat. Im allgemeinen soll von den Außenstellen auch nicht geprüft werden, ob sich der Gesamtbetrag, dessen Erstattung der Arbeitgeber verlangt, nur aus Mehraufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 4 KGKG zusammensetzt (d. h. aus Aufwendungen, zu denen er, ohne die Regelung des § 4 KGKG nicht verpflichtet gewesen wäre). In den Anträgen ist jedoch anzugeben, nach welchem Tarifvertrag sich die Vergütung der Arbeitnehmer richtet, ob diese Tarifverträge Kinderzuschläge vorsehen und wie hoch diese sind.

Aus haushaltsrechtlichen und rechnungsmäßigen Gründen kann von der Prüfung der Erstattungsanträge der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in dem vorgenannten Umfang nur dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber die Verantwortung für die Richtigkeit der Erstattungsanforderung übernimmt. In dem Antrag werden daher die Arbeitnehmer und die an sie nach § 4 KGKG im Kalenderjahr gezahlten Beträge listenmäßig aufzuführen sein. Der Gesamtbetrag der Liste ist mit folgenden Bescheinigungen zu versehen:

- Feststellungsvermerk**
(Vermerk im Sinne von §§ 84 ff. RRO),
- Prüfungs- oder Nachprüfungsvermerk,**
- Richtigkeitsbescheinigung**
(sinngemäß als sachliche Feststellung nach §§ 78 ff. RRO).

Die Arbeitgeber können ihrem Antrag auch für jede Dienststelle eine besondere Liste, deren Gesamtbetrag jeweils mit den genannten Bescheinigungen versehen ist, beifügen.

Um eine Prüfung, die aus besonderem Anlaß erforderlich werden kann oder die der Bundesrechnungshof durchführen will, zu ermöglichen, ist in dem Antrag anzugeben, bei welcher Stelle sich die Unterlagen für

die Leistungen befinden, die dem Erstattungsantrag zugrunde liegen, und welche Stelle (Rechnungsprüfstelle usw.) für die Prüfung dieser Unterlagen zuständig ist.

— MBl. NW. 1962 S. 670.

7831

Tilgung der Tuberkulose der Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1962 — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 368/62

In Nummer 16 meines RdErl. vom 23. 1. 1950 (SMBL. 7831) wird zwischen dem 2. und 3. Absatz eingefügt:

„Vom 1. Januar 1962 ab wird bis auf weiteres anstelle einer Beihilfe in Höhe von 75,— DM eine Beihilfe in Höhe von 200,— DM für die Ausmerzungen von Tieren aus Beständen gewährt, die am 31. Dezember 1961 anerkannt tuberkulosefrei waren und in denen eine Reinfektion festgestellt wurde.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
— Veterinärämter —;

nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände,
Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern,
den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband e.V.

— MBl. NW. 1962 S. 674.

8300

Gewährung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 Abs. 2 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 3. 1962 — II B 1 — 4280 (14/62)

Nach § 89 Abs. 2 BVG kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit (§ 1 Abs. 3 BVG) nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des § 89 Abs. 2 BVG erlauben es, eine Reihe von Krankheiten zu benennen, bei denen eine Versorgung im Wege des Härteausgleichs in Frage kommen kann; es sind dies:

Multiple Sklerose
Amyotrophische Lateralsklerose
Syringomyelie
Progressive Bulbärparalyse
Spastische Spinalparalyse
Sarkoidose (Morbus Boeck)
Spondylarthritis ankylopoetica (Bechterew'sche Krankheit)
Lymphogranulomatose
Aseptische Knochennekrosen (Mondbeintod,
Köhler'sche Erkrankung)
Periarteriitis nodosa
Komplikationen bei hoher Myopie (über 12, meist über 15 Meterlinsen)
Netzhaut-Glaskörperblutungen bei Periphlebitis retinae Akrodermatitis chronica atrophicans.

Die Aufzählung kann nicht vollständig sein; weitere Erfahrungen bleiben abzuwarten. Insbesondere kann erst nach Eintreffen eines grundsätzlichen Gutachtens darüber entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Krebsfälle in eine Härteausgleichsversorgung einbezogen werden können. Auch zur Endangitis obliterans werden noch Sachverständige gehört werden.

Die Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 BVG können bei den genannten Krankheiten dann als erfüllt angesehen werden, wenn äußere Einwirkungen in Verbindung mit

Tatbeständen des § 1 BVG vorhanden waren, ihre ursächliche Bedeutung jedoch wegen der Unkenntnis der medizinischen Wissenschaft nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Allerdings muß eine auf die Entwicklung der jeweiligen Krankheit abgestellte zeitliche Verknüpfung gegeben sein.

Das Vorliegen einer der oben genannten Krankheiten entbindet nicht von der Notwendigkeit der Prüfung, ob der ursächliche Zusammenhang nicht schon allein auf Grund bekannter Tatbestände wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 674.

Öffentliche Sammlung Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 2. 3. 1962 I C 3/24 — 12.43

Dem Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. in Düsseldorf, Fürstenwall 132, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind die Versendung von Werbeschreiben und Spendenaufrufe in Presse und Rundfunk zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Errichtung eines Tagesheims für spastisch gelähmte Kinder in Düsseldorf verwendet werden.

— MBl. NW. 1962 S. 674.

Paß- und Ausländerwesen; hier: Dominikanische Reisepässe

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1962 — I C 3/13 — 38.9557

Im Verkehr befindliche und vor dem 21. 1. 1962 ausgestellte dominikanische Reisepässe müssen, um weiterhin gültig zu sein, von diesem Tage an mit einem Erneuerungsvermerk des Dominikanischen Außenministeriums oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung versehen sein.

Zuständig für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Botschaft der Dominikanischen Republik in Bonn, Poppelsdorfer Allee 43 und das Konsulat der Dominikanischen Republik in Düsseldorf, Duisburger Straße 133.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 674.

Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Dr. Ernst Schwering

Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. März 1962 —
I B 1/20 — 11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Ernst Schwering (Christlich Demokratische Union — CDU —) ist am 2. März 1962 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Heinrich Oestreich,
Lippstadt, Erwitter Str. 16,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 12. März 1962 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters vom 24. Juni 1958 (MBl. NW. S. 1405/1406) und vom 17. Juli 1958 (MBl. NW. S. 1737/1738).

— MBl. NW. 1962 S. 674.

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 —
RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 3. 1962 — Z C 1 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
-------	----------	--------------------	---------------------------	------------------------

I. Neuzulassungen

keine

II. Löschungen

Noelle, Robert	7. 10. 1873	Düsseldorf, Klever Str. 46	N 3
Schaal, Dr. phil. Rudolf	6. 3. 1895	Bochum. Farnstr. 3	S 58
Seeber, Max Otto	7. 5. 1884	Duisburg-Hamborn Scheiermannstr. 2	S 10

III. Änderung des Ortes der Niederlassung

Bastian, Karl-Heinz	17. 1. 1911	Coesfeld, Kleine Viehstr. 15	B 17
Fricke, Friedrich	11. 8. 1893	Köln-Weidenpesch, Neußer Str. 465	F 6
Hartig, Rudolf	15. 7. 1907	Castrop-Rauxel, Wilhelmstr. 88	H 21
Körbs, Walter	19. 2. 1910	Bonn, Theaterstr. 14	K 19
Lückerath, Erich	16. 9. 1927	Köln-Weidenpesch, Neußer Str. 465	L 11
Scherwinski, Heinz	27. 10. 1929	Borken Westf., Grenzweg 9	S 54

IV. Druckfehlerberichtigung

Dellmann, Paul	14. 4. 1921	Frechen b. Köln, Cari-Diem-Allee 14	D 14
----------------	-------------	-------------------------------------	------

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 1. 2. 1962 —
II C 1 — 24.13 (MBL. NW. S. 347).

— MBL. NW. 1962 S. 675.



Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.